


	Merkblatt für die Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage größer 100 kVA (Blockheizkraftwerk, Wasserkraft-, Windkraft- und Photovoltaikanlage)	Stadtwerke Wittenberge 
--	--	---

Aktuelle Hinweise für die Anmeldung an den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen an das Netz der Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW).

Zur Erhöhung der Transparenz sowie zur Vervollständigung der Entflechtungsvorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der Fassung vom 7. Juli 2005, betreibt die SWW seit dem 1. Januar 1995 das Stromnetz als Verteilnetzbetreiber (VNB).

1. Allgemeines

Grundlage für den Netzanschluss einer Eigenerzeugungsanlage sind die DIN_VDE Vorschriften, die TAB (Technische Anschlussbedingungen), die Technischen Regeln zur Beurteilung von NetZRückwirkungen und insbesondere die VDEW-Veröffentlichungen „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ und „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ in der jeweils gültigen Fassung.

Eigenerzeugungsanlagen dürfen nur vom Verteilnetzbetreiber oder dessen Beauftragten in Betrieb genommen (mit dem Verteilnetz verbunden) werden.

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Notwendige zu erbringende Nachweise bzw. einzubauende technische Einrichtungen können sich fallweise durch die Art der Eigenerzeugungsanlage und durch die dadurch gegebenen technischen und gesetzlichen Anforderungen ergeben.

Für die Herstellung eines Netzanschlusses dürfen ausschließlich Materialien und Techniken nach Standard des Verteilnetzbetreibers eingesetzt werden. Wird die Errichtung einer kundeneigenen Übergabestation erforderlich, fordern Sie bitte entsprechende technische Unterlagen zum Netzanschluss an.

Für Eigenerzeugungsanlagen größer 30 kVA ist in jedem Fall eine jederzeit zugängliche Trennstelle erforderlich. Darüber hinaus ist zusätzlich zu der jederzeit zugänglichen Trennstelle eine Schutzeinrichtung (konventioneller Schutz) erforderlich, über welche im Fehlerfall die gesamte Eigenerzeugungsanlage vom Netz getrennt wird. Die Einstellwerte dieser Schutzeinrichtung teilen wir Ihnen auf Anfrage gern mit.

Für Eigenerzeugungsanlagen größer 400 kVA ist zusätzlich eine Schutzeinrichtung zur Auflösung des Trafoschalters erforderlich.

Dazu ist der kundenseitige 20 kV Trafoschalter mit einem entsprechenden Arbeitsstromauslöser auszurüsten.

Messung: Ab einer Einspeiseleistung von 400 kVA wird grundsätzlich eine 20 kV-seitige Messung erforderlich. Für Eigenerzeugungsanlagen ab 100 kVA wird eine ¼ h registrierende Leistungsmessung erforderlich.

Dazu stellt der Anlagenbetreiber dem Verteilnetzbetreiber einen jederzeit durchwahlfähigen analogen Telefonanschluss kostenlos zur Verfügung. Sofern kein entsprechendes Kabelnetz verfügbar ist, kann auch ein Funktelefon (D1 oder D2) eingesetzt werden. Voraussetzung ist ein dauerhaft verfügbares Funknetz. Der Verteilnetzbetreiber behält sich grundsätzlich vor, Umspann- oder Leitungsverluste in Abzug zu bringen. Dies ist je nach technischen Gegebenheiten im Einzelfall zu beachten.

2. Anmeldeverfahren

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist der Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage rechtzeitig im Planungsstadium, vor Montagebeginn, anzuzeigen.

Für die Anmeldung und die weitere Bearbeitung sind vollständige Unterlagen erforderlich.

Für die Anmeldung verwenden Sie das direkt bei uns erhältliche Datenblatt.

Folgende Unterlagen sind durch den Antragsteller vorzulegen:

- Datenblatt zum Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage
Ein Datenblatt zur Anmeldung erhalten Sie auf Anforderung direkt vom Verteilnetzbetreiber. Für Windenergieanlagen verwenden Sie das VDEW Datenblatt.
- Technische Beschreibung der Anlage mit Angabe der Funktionsweise (und der Einsatzstoffe bei Blockheizkraftwerken)
- Lagepläne, mindestens Übersichtsplan M 1:10.000/1:25.000, sofern bereits vorhanden im Maßstab 1:1.000 oder 1:2.000
- Aus den Lageplänen müssen Anlagenstandort und Ort der geplanten Netzeinspeisung ersichtlich sein.
- Übersichtsplan mit Kuppelschalter, den Schutzeinrichtungen und den Messeinrichtungen für Lieferung und Bezug
- FGW-Prüfbericht bei Windenergieanlagen
- Konformitätserklärung/Nachweis zur Einhaltung der unter 1. Allgemeines genannten Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien

Wenn diese Unterlagen vollständig sind, erhält der Antragsteller eine Mitteilung, ob die gewünschte Netzeinspeisung prinzipiell möglich ist. Dem Antragsteller werden Netzbereich und Spannungsebene mitgeteilt, in die die geplante Einspeisung erfolgen kann.

Sollte dies nicht oder nicht im gewünschten Umfang möglich sein, erhält der Antragsteller entsprechende Informationen.

Der Anlagenbetreiber hat den Nachweis zur Vergütungspflicht des Verteilnetzbetreibers zu erbringen. Dazu gehören:

- Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde, beispielsweise bei Windenergieanlagen und bei PV-Freiflächenanlagen
- Gutachten eines bei der Fördergesellschaft für Wind e.V. akkreditierten Gutachters als Nachweis dafür, dass die Anlagen am geplanten Standort mindestens 60 % des Referenzertrages erzielen. Auswahl des Gutachters in Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber

Eventuell wird die Erbringung weiterer Nachweise erforderlich.

Nach Erbringung der Nachweise zur Vergütungspflicht des Verteilnetzbetreibers erhält der Antragsteller ein Angebot zur Herstellung eines Netzanschlusses. Erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen wird die Netzverträglichkeit der geplanten Anlage geprüft und die Einspeiseleistung maximal für 4 Monate reserviert. Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch den Verteilnetzbetreiber.

Bis zum Ablauf der Leistungsreservierung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Baugenehmigung oder positiver Bauvorbescheid
- gegebenenfalls sind weitere Nachweise zu erbringen, dazu gehören beispielsweise notwendige vertragliche Regelungen, z.B. verhandelter Standort der Übergabestation, vertragliche Regelungen mit anderen Beteiligten bei gemeinsamer Kabeltrasse, Übergabestation, Umspannwerk usw.

Soll ein Netzanschluss ohne Nachweis der Vergütungspflicht des Verteilnetzbetreibers angeboten werden, ist dies vorher schriftlich mitzuteilen, die Prüfung der Netzverträglichkeit und ein Angebot zur Herstellung des Netzanschlusses werden dann nur im Rahmen eines kostenpflichtigen Planungsauftrages durchgeführt.

Die zur Prüfung mehrerer alternativer Einspeisepunkte und zur Suche eines möglichen Anlagenstandortes notwendigen Netzberechnungen und Planungen sind kostenpflichtig und können ausschließlich im Rahmen eines entsprechenden kostenpflichtigen Planungsauftrages als Dienstleistung angeboten werden.

Zur Dokumentation des Planungs- und Baufortschrittes sind vorzulegen:

- Forderungen aus dem Anschlussangebot, Anzahlung, evtl. Bankbürgschaften, Dienstbarkeiten, Schaltberechtigung für Übergabestation usw.
- Nachweis der Bestellung der Eigenerzeugungsanlagen und gegebenenfalls der Übergabestation
- Bauzeitplan
- Nachweis über evtl. notwendige Gestattungsverträge mit Grundstückseigentümern
- technische und bauliche Unterlagen der Übergabestation

Ein Netzanschlussvertrag wird abgeschlossen. Der Anschlussnehmer erhält zwei Vertragsexemplare. Diese werden vom Anschlussnehmer unterzeichnet und an die SWW zurückgesandt. Nach Gegenzeichnung erhält der Anschlussnehmer ein Exemplar zurück.

Hinweis: Der Netzanschlussvertrag beschreibt lediglich den technischen Netzanschluss, eine Vergütungsregelung ist darin nicht enthalten.

Der Betreiber erhält eine schriftliche Mitteilung. Die Eigenerzeugungsanlage kann an das Netz angeschlossen werden. Eine gemeinsame Inbetriebnahme vor Ort wird durchgeführt. Der Betreiber erhält ein Angebot zur Regelung der Vergütungszahlungen.

Sollte die Eigenerzeugungsanlage innerhalb von sechs Monaten nach Herstellung des Netzanschlusses noch nicht an das Verteilnetz angeschlossen sein, verfällt die Reservierung und die Anlage ist erneut anzumelden.